

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 12.

Donnerstag den 27. Jänner

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 125. (1) Nr. 809/97.

Circular-Besordnung

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Behandlung der am 3. Jänner 1842 in der Serie 300 verlosenen Obligationen der älteren Staatsschuld zu vier Percent. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 4. Jänner l. J., 3. 35, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 3. Jänner 1842 in der Serie 300 verlosenen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Dey aufgenommenen Anlehen zu vier Percent und zwar: Littera A, Nr. 2023, bis einschließig Nr. 3125; Littera C, Nr. 1, bis einschließig Nr. 346, und Littera O, Nr. 1, bis einschließig Nr. 200, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentés vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in E. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, als auch zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 12. Jänner 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitzenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 124. Nr. 34384.

Verlautbarung

über abschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach den

Bestimmungen des allerhöchsten Potentes vom 31. März 1832, nachstehende Privilegien zu verleihen befunden: — 1. Dem Wilhelm August Prinz, Privatier, wohnhaft in Prag, Nr. 12/2, und dem Augustin Balling, Salnitersieder, wohnhaft im Carolinenthal, Nr. 130, (Bevollmächtigter ist Carl Balling, Professor der technischen Chemie, wohnhaft in Prag, Nr. 240/1), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Methode der Seifen-Fabrication, Seifenschneiderei benannt, welche in der Wesenheit in einer sehr schnellen Saponification aller Fettarten, wie der als Abfall bei der Stearinlicht-Fabrication erhaltenen Elaine bestehe, und wobei mittelst eines, sehr geringe Kosten verursachenden Apparates in der kürzesten Zeit und mit dem geringsten Aufwande von Arbeit und Brennstoff alle Arten Seife von guter Qualität in möglichster Reinheit gewonnen, und gleich nach dem Erstarren, ohne erst austrocknen zu müssen, sogleich benützt werden könnten. — 2. Dem Peter Bastiany, befugtem Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Leingrube, Nr. 59, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Schlusses der Braceletts von Gold, Silber, Bronze, wodurch das Verheren derselben unnützlich gemacht werde. — 3. Dem Ignaz Eduard Prause, Kaufmann, wohnhaft in Odessa, derzeit in Wien, Werkgärber, Nr. 5, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Stubenheiz-Ofen unter der Benennung: Rauch-Circulations-Verzehrungs-Ofen, wobei 1) der viel Wärme enthaltende Rauch im Innern des Ofens durch Rauch-Circulations-Kästen 16 bis 20 Schuh herumgeführt werde, so zwar, daß derselbe die meiste Wärme dem Ofen zurücklasse und ganz abgekühlt dem Schornsteine zufließe, wodurch die

Hälfte des bei den gewöhnlichen Ofen verwendeten Brennstoffes erspart werde; 2) die ganze innere Construction aus feuerfest gebranntem Thon bestehe, wodurch eine anhaltendere Wärme erzielt und zugleich allen den Thon-Ofen schädliche Eisen- und Eisenblech-Bestandtheile vermieden werden; 3) die kalte Zimmerluft durch die in dem Ofen angebrachten Schläuche fest an Fußboden eingesaugt und in jene von dem Feuer ganz bespülte Warmluft-Auströmungs-Rästen geführt werde, welche diese erwärmt dem Zimmer abgeben; 4) diese Circulation der sich erwärmenden Zimmerluft so lange fortduere, als die Temperatur des inneren Ofens höher als die des Zimmers ist; 5) die Reinigung dieser Ofen sehr schnell und leicht durch eigens hierzu am Rücken des Ofens angebrachte Vorrichtungen bewerkstelliget werde, und endlich 6) zur Belebung des Feuers von Außen ein Schlauch angebracht sey, welcher unmittelbar seine Ausmündung unter dem Kofle habe und einen gleichmäßigen Verzehrungs-Prozeß des Brennmaterials bewirke. — 4. Dem W. F. Mareda, Sohn, Director der ersten österreichischen Seifensieder-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 301, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung eines neuen Systems der Unschlittschmelzung (dieselbe möge durch Dampf, Wasserbad oder offenes Feuer geschehen), welches in der Wesenheit darin bestehe, daß 1) jeder Fettkörper durch dieses Verfahren nicht nur an Reinheit gewinne, sondern die erzeugten Producte bei längerer Aufbewahrung als fertige Vorräthe nicht so leicht ranzig werden können; 2) aus dem nach dieser Methode raffinirten Unschlitt neben gewöhnlichen Unschlittkerzen und Seifen auch eine Gattung Argand-Kerzen erzeugt werden können, welche im Handel unter dem Namen: „Wiener-Herrschafts-Argand-Kerzen“ verkauft werden. — Ferners haben die Privilegienwerber Wilhelm August Prinz und Augustin Balling, dann Ignaz Eduard Prause und W. F. Mareda die Geheimhaltung ihrer Privilegien-Beschreibung ausdrücklich angefordert. — Laibach am 9. Jänner 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 128. (1)

ad Nr. 1250.

Nr. 366. St. G. W. G.

K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Verkauf-Versteigerung zweier, im Rentbezirke Görz gelegenen Religionsfonds-Entitäten. — In Folge der hohen Hofkammer-Präsidental-Berordnung vom 20. I. M., 3. 7752 P. P., wird am 28. Februar 1842 bei dem k. k. Wald- und Rentamte Görz, während den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf: 1. des zum Religionsfonde gehörigen, im Bezirke Umgebung Görz, Gemeinde Scariano gelegenen, ungefähr 2 Campi 60 Quadrat-Klafter im Flächenmaße betragenden, mit der 3. 24 V. P. bezeichneten Ackergrundes Uscariak, geschätzt auf 102 fl. 10 kr., und 2. des zum Religionsfonde gehörigen Zehntrechtes, welches auf den im Bezirke Umgebung Görz, Gemeinde Scariano gelegenen, mit dem alten Pert. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 bezeichneten Grundstücken, die ungefähr 164 Campi $\frac{2}{3}$ und 190 Tavole Flächenmaß haben, lastet, und auf 1201 fl. 20 kr. geschätzt ist, geschritten werden. — Diese Entitäten werden, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben ausgefesten Fiscalpreise ausgeben, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in harer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befunden Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der fest-

gesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Entität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher Einer oder beider der gedachten Entitäten contractbrüchig und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteher's dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern rückgewiesen werden, worauf die Licitationlustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Entitäten können von

den Kauflustigen bei dem betreffenden k. k. Rentamte Görz eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest den 27. December 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 129. (1) ad Nr. 1249. Nr. 354.
S. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von 12 in der Gemeinde Decani, Monte, Valmavrasa, Lazzaretto, Antignano, Pangnano, Covedo und Momiano in den Rentbezirken Capo d'Istria, Pinguente und Buje gelegenen Gebäuden und Grundstücken. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 28. August 1839, Z. 4896, wird am 24. Februar 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Capo d'Istria, Pinguente und Buje, Iulianer Kreises, im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, theils dem Religions-, theils dem Bruderschöpfersfonde gehörigen, in den Gemeinden Decani, Monte, Valmavrasa, Lazzaretto, Antignano, Pangnano, Covedo und Momiano gelegenen Gebäude und Grundstücke, und zwar der mit 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 bezeichneter, beim k. k. Rentamte Capo d'Istria, jenes mit 6 beim k. k. Rentamte Pinguente, und jenes mit 12 beim k. k. Rentamte Buje geschritten werden, als: — 1) Des in dem Orte Decani gelegenen Kellers sub Nr. 16, im beiläufigen Flächenmaße von 12 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 33 fl. 40 kr. — 2) Des in dem obigen Orte in der Contrada Obadema gelegenen Hauses sub C. Nr. 16, im beiläufigen Flächenmaße von 7 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 30 fl. 30 kr. — 3) Des eben dort gelegenen Grundstückes für Delpresse, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter, geschätzt auf 31 fl. — 4) Die Hälfte des im Orte Gason gelegenen Hauses Nr. 16, nebst einem kleinen Stückchen des Grundstückes, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter 5 Schuh, geschätzt auf 105 fl. 25 kr. — 5) Der gesperrten Kirche St. Croce im Orte Monte, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 57 fl. 42 kr. — 6) Der Kirche in St. Giorgio Valmavrasa, im beiläufigen Flächenmaße von 26 □ Klafter, geschätzt auf 81 fl. 14 kr. — 7) Des Kellers nebst einem Stückchen Grund in dem Orte Monte,

im beiläufigen Flächenmaße von 21 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 60 fl. 30 kr. — 8) Der Kirche la Madonna della Rotta zu Risano, Gemeinde Lazzaretto, im beiläufigen Flächenmaße von 18 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 42 fl. 15 kr. — 9) Des Kellers im Orte Antignano am Gottesacker, im beiläufigen Flächenmaße von 15 □ Klafter, geschätzt auf 40 fl. 15 kr. — 10) Des Hauses Nr. 11 in Pagnano nebst einem gegenüber liegenden Stückchen Grund, im beiläufigen Flächenmaße von 14 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 21 fl. 10 kr. — 11) Des Kellers im Orte Covedo, im beiläufigen Flächenmaße von 9 □ Klafter 3 Schuh, geschätzt auf 27 fl. 30 kr. — 12) Des Hauses im Orte Momiano, im beiläufigen Flächenmaße von 6 □ Klafter, geschätzt auf 47 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben ausgesetzten Fiscalspreise ausgetrieben, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zurüchsend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den, Kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst gelassene Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Adbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und

noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, eines der obangedeuteten Gebäude abzutragen, und daß die grundbüchliche Versicherung des Kaufschillinges deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realecaution zu leisten. — Bei gleichen Angeboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbüchlich, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Fälligkeit für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchlich gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rechtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem betreffenden k. k. Rentamte in Capo d' Istria, Pinguente und Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 24. December 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.